

GUTACHTEN

zur Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit von
Personenkraftverkehrsunternehmen gemäß § 3 Abs. 1 BZP-VO, BGBl. II Nr. 459/2010

1. Name oder Firma des Unternehmens:

Anschrift des Betriebssitzes:

2. Anzahl der Omnibusse (§ 2 Abs. 3):

Eigenkapital und ungesteuerte Rücklage:

Bestätigungsvermerk I: Es wird bestätigt, dass das Unternehmen eine Summe von Eigenkapital und ungesteuerten Rücklagen in der Höhe von zumindest 9.000 Euro für das erste und zumindest 5.000 Euro für jedes weitere Fahrzeug aufweist.

Datum und
Fertigung der prüfenden Stelle:

3. Ist über das Unternehmen in den letzten fünf Jahren der Konkurs eröffnet oder ein Ausgleichsantrag gestellt worden?

ja

nein

4. Eigenkapitalquote [= Eigenkapital/Gesamtkapital × 100]:

Erfordernis
>10%

Schuldentilgungsdauer in Jahren [= (Fremdkapital – flüssige Mittel)/Netto-Cash-Flow *]:

<12 Jahre

Netto-Cash-Flow * aus dem Ergebnis in % der Umsatzhöhe [= Netto-Cash-Flow */Umsatzhöhe × 100]:

>8%

Bestätigungsvermerk II: Es wird bestätigt, dass das Unternehmen die für die ordnungsgemäße Ingangsetzung/den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen finanziellen Mittel

aufweist

nicht aufweist.

Bei der wiederkehrenden Überprüfung für Kraftfahrlinienunternehmer:

Ist auf Grund der näheren Begutachtung zu erwarten, dass diese innerhalb einer Frist vonMonaten (max. 12) wieder erlangt werden wird?

ja

nein

Datum und
Fertigung der prüfenden Stelle:

Erforderlichenfalls Erläuterungen und verbale Beurteilung durch die prüfende Stelle auf Beiblatt:

* Siehe umseitige Erklärung

Der Cash-Flow aus dem Ergebnis errechnet sich:

Jahresüberschuss/-fehlbetrag

- + Abschreibung auf das Anlagevermögen
- Zuschreibung auf das Anlagevermögen
- + Dotierung (- Auflösung) langfristiger Rückstellungen
- Gewinne (+ Verluste) aus dem Verkauf von Anlagevermögen
- Auflösung nichtrückzahlbarer Investitionszuschüsse
- +/- sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge

= Cash-Flow aus dem Ergebnis